
40. Kann der Alimentationsanspruch eines Kindes an seine Eltern gänzlich verwirkt werden? Welche Gründe rechtfertigen die Verfassung der Alimente? Kann dem Alimentationspflichtigen angefohlen werden, behufs der Bestreitung der Alimente sein Kapitalvermögen anzugreifen, und inwieweit ist dies statthaft? Sind im §. 65 des preuß. Gesetzes vom 8. März 1871, betr. die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, unter dem Ausdrucke „Eltern“, „Kinder“ auch die Ascendenten und Descendenten der entfernteren Grade befaßt?

III. Civilsenat. Urth. v. 8. Oktober 1881 i. S. W. (N.) w. die Stadt M. (Bekl.) Rep. III. 57/81.

I. Landgericht Marburg.

II. Oberlandesgericht Kassel.

Der §. 65 des preussischen Gesetzes vom 8. März 1871, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, lautet:

„Auf den Antrag des Armenverbandes, der einen Hilfsbedürftigen unterstützen muß, können durch einen mit Gründen versehenen Beschluß der Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Beteiligten, der Chemann, die Ehefrau, die ehelichen Eltern, die uneheliche Mutter, sowie die ehelichen Kinder und die unehelichen Kinder in Beziehung auf die Mutter, angehalten werden, dem Hilfsbedürftigen nach Maßgabe ihrer gesetzlichen Verpflichtung die erforderliche laufende Unterstützung zu gewähren.“

Der §. 66 behält beiden Theilen gegen den Beschluß der Verwaltungsbehörde den Rechtsweg vor.

Die Witwe D., welche vier unmündige Kinder hatte, war verarmt und bedurfte, wie feststeht, zu ihrem und ihrer Kinder notdürftigem Unterhalt einer wöchentlichen Unterstützung von *M* 6. Die deshalb von ihr in Anspruch genommene Stadt M., in welcher sie ihren Unterstützungswohnsitz hatte, wandte sich an das zuständige Landratsamt mit dem Antrage, den Vater der Witwe D., den Töpfer W., zur Gewährung dieser Unterstützung anzuhalten. Letzterer war 75 Jahre alt, erwerbsunfähig, und besaß an Vermögen außer einer freien Wohnung (Einsitz) *M* 12 000 zinstragender Kapitalien. Das Landratsamt hielt in Anbetracht dieser persönlichen und Vermögensverhältnisse desselben den Antrag nur dahin für gerechtfertigt, daß es ihm auferlegte, seiner gedachten Tochter eine Unterstützung von wöchentlich *M* 3 zu gewähren. Auf beiderseitige Beschwerde verfügte die vorgeordnete Verwaltungsbehörde, daß W. ihr die ganze erforderliche Unterstützung von wöchentlich *M* 6 zu gewähren habe. Nun beschritt W. den Rechtsweg, indem er in seiner gegen die Stadt M. gerichteten Klage beantragte, unter Aufhebung des Beschlusses der Verwaltungsbehörde zu erkennen, daß er zu einer Unterstützung der Witwe D. nicht verpflichtet sei, eventuell die ihr von ihm zu gewährende Unterstützung auf wöchentlich *M* 2 herabzusetzen. In ersterer Beziehung machte er geltend: seine gedachte Tochter habe durch unkindliches Verhalten ihren Alimentationsanspruch an ihn verwirkt; als er nämlich vor längerer Zeit in einem damals ihr gehörigen Hause, in welchem er einen freien Einsitz habe, zusammen mit ihr und ihrem Chemann gewohnt, habe sie zu ihm wiederholt gesagt, er sei ein alter

Spitzbube und müsse aus dem Hause, und für den Fall, daß er das Haus nicht verlasse, gewisse grobe Drohungen gegen ihn geäußert; auch habe sie eines Tags ihm den Zugang zu seiner Stube durch Verkeilung der Stubenthüre verwehrt und ein anderes Mal in Gemeinschaft mit ihrem Ehemann unter Ausstoßung von Drohungen mit Äxten an seine Stubenthüre geschlagen. Zur Begründung seines eventuellen Antrages führte er an: der Kläger könne den ihm auferlegten Alimentationsbeitrag aus seinem Einkommen nicht bestreiten, und er halte sich nicht für verpflichtet, behufs der Alimentation seiner Tochter sein Kapitalvermögen anzugreifen; jedenfalls brauche er sich nicht deswegen der Gefahr auszusetzen, dasselbe gänzlich zu verbrauchen und selbst zu verarmen.

Nach aufgenommenem Beweise legte die erste Instanz dem Kläger auf, die von ihm bezeichneten Vorgänge eidlich zu bewahrheiten, und sprach ihn für den Fall der Eidesleistung von der Verpflichtung, seiner Tochter einen Alimentationsbeitrag zu gewähren, frei; den eventuellen Klageantrag hielt sie für unbegründet und wies daher für den Fall der Eidesweigerung den Kläger ab. Auf Berufung beider Teile erkannte die zweite Instanz, daß die Klage als in beiden Beziehungen unbegründet zu verwerfen sei. Auf die Revision des Klägers wurde das zweitinstanzliche Erkenntnis aufgehoben und das Erkenntnis der ersten Instanz bestätigt unter der Abänderung, daß die Unterstützung, welche der Kläger im Falle der Eidesweigerung seiner Tochter zu gewähren habe, auf wöchentlich M 3 herabgesetzt wurde.

Gründe:

„Die Vorinstanz hat den von dem Kläger gegen den Beschluß der Verwaltungsbehörde erhobenen Einwand, daß seine Tochter ihren Alimentationsanspruch durch unkindliches Verhalten verwirkt habe, für unbegründet erachtet. Sie ist der Meinung, daß das natürliche Recht unter keinen Umständen dem Vater gestatte, sein hilfloses Kind gänzlich zu verstoßen, und daß man deshalb unterscheiden müsse den Anspruch auf den notdürftigsten Lebensunterhalt (die sog. *alimenta naturalia*), welchen der leistungsfähige Vater seinem hilflosen Kinde auch ungeachtet der schwersten Verschuldung gewähren müsse, und den Anspruch auf einen reichlicheren, nach Stand und Vermögen zu bemessenden Unterhalt (die sog. *alimenta civilia*), welcher wegen unkindlichen Verhaltens ver sagt werden dürfe. Diese Meinung war allerdings in früherer Zeit sehr verbreitet,

vergl. Glück, Komm. Bd. 28 S. 59 und die dortigen Citate; auch noch Heerwart in der Zeitschr. für Civilrecht und Prozeß Bd. 17 S. 348,

ist aber in der neueren Litteratur größtenteils aufgegeben.¹ Sie ist auch nicht zu billigen. In den Quellen findet sie keinerlei Anhalt. Der von der Vorinstanz citierte Ausspruch der Nov. 12 cap. 2 am Ende berührt die vorliegende Frage nicht. Dagegen ist in der l. 5 §. 11 Dig. de agn. et al. lib. 25,3 in unzweideutiger Weise der Grundsatz anerkannt, daß der Alimentationsanspruch eines Kindes gegen seinen Vater (seine Ascendenten) durch grobe Verletzung der Kindespflichten gänzlich verwirkt werde, und im gleichen Sinne spricht sich die l. 4 Cod. de al. lib. 5,25 aus. Der Versuch der Vorinstanz, ebenso wie Heerwart's a. a. O., die von ihr befolgte Meinung aus einer durch moderne Rechtsanschauungen — insbesondere infolge der Ausbildung der öffentlichen Armenpflege und des hierdurch begründeten Interesse der Armenverbände an einer strengeren Auffassung der verwandtschaftlichen Alimentationspflicht — herbeigeführten Modifikation des römischen Rechtes zu rechtfertigen, scheidet daran, daß der Beweis eines entsprechenden Gewohnheitsrechtes nicht zu erbringen ist.

Die Frage, ob eine von dem Kinde gegen seinen Vater begangene Verschuldung dem Vater einen ausreichenden Grund giebt, dem hilfsbedürftigen Kinde die Alimente zu versagen, ist durch die citierte l. 5 §. 11 in das richterliche Ermessen verstellt. Demnach kann zwar die von einigen Rechtslehrern aufgestellte Ansicht, daß die Versagung der Alimente nur zu rechtfertigen sei aus denjenigen Gründen, welche zur Enterbung des Hilfsbedürftigen berechtigen, nicht als richtig anerkannt

¹ Dagegen namentlich: Bugge im Rhein. Museum Bd. 3 S. 559 fg.; Reinhard in der Zeitschrift für Civilrecht u. Prozeß N. F. Bd. 13 S. 150 fg.; Büngner, Alimentationspflicht S. 42 fg.; ferner u. a. Windscheid, Pand. §. 475 Nr. 8; Arndts, Pand. S. 378; Buchta, Pand. §. 316; Sintenis, Civ. R. Bd. 3 §. 140 Note 78; Scuffert, Arch. Bd. 24 Nr. 255. — Andererseits für die Unentziehbarkeit des Notbedarfes: Wächter, Pand. Bd. 2 S. 598 (unter Annahme eines modernen Gewohnheitsrechtes) und anscheinend auch Brinz, Pand. 2. Aufl. S. 1298, sowie Scuffert, Arch. Bd. 28 Nr. 229. Ebenso: das preuß. N.O.N. II. 2. §. 253; das sächs. bürg. G.B. §. 1854; das österr. G.B. §. 795, und zwar letzteres mit der consequenten Ausdehnung, daß auch eine Enterbung nicht erstreckt werden darf auf die Entziehung des Notbedarfes.

werden, allein man darf unbedenklich annehmen, daß ein Kind, welches sich bergestalt gegen den Vater vergangen hat, daß der letztere nach Vorschrift der Gesetze zu dessen Enterbung berechtigt ist, hierdurch auch seinen Alimentationsanspruch an seinen Vater verwirkt hat. Denn wenn ein Vater seinem Kinde wegen des pflichtbergessenen Verhaltens desselben, auch bei dessen größter Hilfsbedürftigkeit, jede Zuwendung aus seinem Nachlasse versagen darf, so kann ihm offenbar noch viel weniger aufzuerlegen sein, daß er zur Unterstützung dieses Kindes bei seinen Lebzeiten aus seinem Vermögen etwas weggebe.¹ Da die Enterbung auch wegen grober Ehrverletzung („*gravis et indigna contumelia*“ Nov. 115 cap. 3 §. 2) gestattet ist, so wird man in der nach Behauptung des Klägers von seiner Tochter, der Witwe D., gegen ihn begangenen äußerst schweren Beleidigung und Drohung, zumal in Verbindung mit den übrigen behaupteten, in dem erstrichterlichen Eidessage befaßten Handlungen derselben, einen ausreichenden Grund für den Kläger, ihr die Alimente zu verweigern, finden müssen.

Es fragt sich noch, ob damit, daß der Alimentationsanspruch der Witwe D. an den Kläger als verwirkt anzusehen ist, die dem Kläger durch den angefochtenen Beschluß auferlegte Verpflichtung, der Witwe D. eine laufende Unterstützung von wöchentlich *M* 6 zu gewähren, auch insoweit hinfällig wird, als diese Unterstützung auf den Bedarf ihrer Kinder, der Enkel des Klägers, berechnet ist. Aber auch dies ist zu bejahen. Ein selbständiger Alimentationsanspruch der Enkel des Klägers steht nach Lage der vorliegenden Sache nicht in Frage; es handelt sich nur um den Alimentationsanspruch der Witwe D. Der angefochtene Beschluß legt dem Kläger nur auf, der Witwe D. eine Unterstützung zu gewähren; das Vorhandensein der vier unmündigen Kinder derselben ist dabei nur insofern in Betracht gezogen, als bei Bemessung der Höhe des für sie erforderlichen Notbedarfes Rücksicht genommen ist auf die ihr obliegende Verpflichtung, ihre Kinder zu versorgen. Übrigens würde es auch nicht zu einer teilweisen Aufrechterhaltung des Beschlusses führen können, wenn derselbe anders aufzufassen und davon auszugehen wäre, daß der Kläger, weil gesetzlich auch zur Alimentation

¹ So auch Fugge im Rhein. Museum Bd. 3 S. 562; Mandry, Familiengüterrecht S. 255; Büngner, Alimentationspflicht S. 48. D. G.

seiner Enkel verpflichtet, zur Gewährung einer Unterstützung an letztere habe angehalten werden sollen; denn auf Grund des §. 65 des preussischen Gesetzes vom 8. März 1871 darf der Großvater nicht zur Verabreichung einer Unterstützung an seine Enkel angehalten werden. Das Bundesgesetz vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz giebt den Armenverbänden (§. 62) nur die Befugnis, den Ersatz der von ihnen geleisteten Unterstützung von jedem, der zur Alimentation des Unterstützten anderweitig verpflichtet ist, zu fordern; dieser Bestimmung des Bundesgesetzes entspricht in dem preussischen Gesetze nicht der §. 65, sondern der §. 68. Die gegenwärtig allein in Betracht kommende Bestimmung des §. 65, daß auf Antrag der Armenverbände, welche in die Lage kommen, einen Hilfsbedürftigen unterstützen zu müssen, die daselbst bezeichneten Verwandten des Verarmten durch Beschluß der Verwaltungsbehörde zur Gewährung der notdürftigen Unterstützung angehalten werden können, — eine Bestimmung, die also nur von der fortan zu gewährenden Unterstützung handelt — hat in dem Bundesgesetze keine Grundlage; sie enthält vielmehr einen besonderen partikularen Rechtsatz, der im wesentlichen in gleicher Weise auch schon in dem Art. 6 flg. des preussischen Gesetzes vom 21. Mai 1855 (Ges.-Samml. S. 313) aufgestellt war. Dieser §. 65 macht nun aber die einzelnen Personen namhaft, welche im Administrativverfahren zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Alimentationspflicht angehalten werden können, und daß die Gesetzgebung nicht der Meinung gewesen sein kann, damit alle gesetzlich zur Alimentation verpflichtete Verwandte aufgezählt zu haben, ist von selbst einleuchtend, wenn man bei Vergleichung mit dem Inhalt des §. 65, der nur aufzählt den Ehemann und die Ehefrau, die ehelichen Eltern und Kinder, die uneheliche Mutter und die unehelichen Kinder in Beziehung auf die Mutter, berücksichtigt, daß nach gemeinem Recht außer sämtlichen ehelichen Ascendenten und Descendenten auch die mütterlichen Ascendenten des unehelichen Kindes, nach preuß. Allgemeinen Landrecht und nassauischem Partikularrecht weiter auch die Geschwister zu den alimentationspflichtigen Verwandten gehören, während in der Provinz Schleswig-Holstein letztere zwar nicht, dagegen Stiefeltern und Stiefkinder alimentationspflichtig sind. Kann es demnach nicht zweifelhaft erscheinen, daß nur in der Beschränkung auf die einzeln namhaft gemachten Personen das Verfahren des §. 65 hat gestattet werden sollen, so kann es auch namentlich nicht gerechtfertigt erscheinen, hier den Wor-

ten „Etern“ und „Kinder“ einen auch die Ascendenten und Descendenten der entfernteren Grade mitbessenden Sinn beizulegen.

Hiernach ist die von der Beklagten gegen das erstinstanzliche Erkenntnis erhobene Berufung, welcher die Vorinstanz entsprochen hat, für unbegründet zu erachten.

Anlangend die von der Vorinstanz verworfene Berufung des Klägers, mittelst deren derselbe eine Herabsetzung der ihm eventuell obliegenden Unterstützung von *M* 6 auf *M* 2 wöchentlich erreichen will, so ist es zwar richtig, daß die für den Umfang der Alimentationspflicht maßgebende Leistungsfähigkeit des Klägers nicht bloß nach der Höhe seines Einkommens zu beurteilen ist, sondern daß dabei auch der Bestand seines Kapitalvermögens in Betracht kommt, und daß es nicht überhaupt unzulässig ist, ihm behufs Erfüllung dieser Pflicht einen Aufwand aus seinem Kapitalvermögen anzufinnen. Allein es steht fest, daß der Kläger, 75 Jahre alt und erwerbsunfähig, neben einem freien Erbs nur ein Vermögen von etwa *M* 12 000 besitzt, aus welchem er höchstens *M* 600 jährliche Zinsen bezieht. Wenn ihm in Gemäßheit des angefochtenen Beschlusses und der Entscheidungen der Vorinstanzen auferlegt würde, hiervon jährlich *M* 312 an seine Tochter abzugeben, so würde es für ihn, um diese Unterstützung und seinen eigenen Unterhalt zu bestreiten, ersichtlich notwendig werden, sein Kapitalvermögen in solchen Massen anzugreifen, daß er, dem trotz seines hohen Alters noch ein längeres Leben beschieden sein kann, sich selbst fortan von der Gefahr künftiger eigener Verarmung bedroht sehen müßte. Dies darf ihm nicht zugemutet werden. Der dem Kläger auferlegte Betrag ist daher um ein Erhebliches herabzusetzen, die in dem landrätlichen Beschlusse getroffene Festsetzung auf wöchentlich *M* 3 erscheint der ganzen Sachlage nach als angemessen.“ . . .